

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cellpack AG

### I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Cellpack AG, Villmergen (im Folgenden: Lieferer) und einem Besteller gelten ausschließlich diese AGB. AGB des Bestellers und/oder von diesen AGB abweichende Regelungen gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### II. Preise, Incoterms und Aufrechnung

- Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Für alle Lieferungen gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, EXW Cellpack AG, Anglikerstrasse 99, CH-5612 Villmergen (INCOTERMS 2020).
- Zahlungen des Bestellers erfolgen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen, soweit nicht anders vereinbart. Zahlungen haben ausschließlich auf die vom Lieferer benannten Bankkonten zu erfolgen und führen nur diesfalls zu schuldbefreiender Wirkung. Auf die Gefahren des „cyber crime“ wird ausdrücklich hingewiesen. Wird dem Besteller eine andere als die bisher übliche Bankverbindung mitgeteilt, ist er verpflichtet, hiervon unverzüglich und vor der Zahlung an seinen gewöhnlichen Ansprechpartner beim Lieferer zu berichten.
- Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Bei verspäteter Zahlung wird ohne Mahnung ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum ein Verzugszins von jährlich acht Prozent (8% p.a.) fällig.

### III. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

- Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung alleiniges und unbeschränktes Eigentum des Lieferers. Der Lieferer ist ermächtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes vorzunehmen.
- Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, so kann der Lieferer Sicherheitsleistung oder Bezahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen, vom Lieferer gesetzten Frist nach, kann der Lieferer die sofortige Begleichung des Gesamtpreises verlangen oder die sofortige Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von zehn Prozent (10%) des Gesamtpreises fordern, dies in Verbindung mit einem verbindlichen, vollstreckbaren Tilgungsplan.
- Bis zur vollständigen Bezahlung hat der Besteller die gelieferte Ware zugunsten des Lieferers gegen Diebstahl, Bruch, Brand, Wasserschäden und vergleichbare Risiken abzusichern.

### IV. Lieferung; Fristen; Verzug

- Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.
- Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
  - Höhere Gewalt, z. B., wenn auch nicht abschließend, in Fällen von Mobilmachung, Krieg, Epidemien, der direkten oder indirekten Auswirkung behördlicher Anordnungen, Material- und Produktengpässen, Terrorakten, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen (z. B. Streik, Aussperrung),
  - Virus- und sonstigen Angriffen Dritter auf das IT-System des Lieferers, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
  - Hindernisse aufgrund von schweizerischen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind,
  - Nicht rechtzeitige, unvollständige und/oder nicht ordnungsgemäße Belieferung des Lieferers,
  - fehlende Angaben und/oder erforderliche Handlungen des Bestellers,verlängern sich die Fristen angemessen, ohne dass ein Lieferverzug entsteht. Der Lieferer wird von seiner Lieferpflicht frei, wenn ein vom Lieferer nicht zu vertretender Umstand mehr als vier (4) Wochen ohne Unterbruch anhält.
- Kommt der Lieferer in zurechenbarer Weise in Verzug, kann der Besteller sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je einem halben Prozent (0,5%), insgesamt jedoch höchstens fünf Prozent (5%) des Preises verlangen, jedoch nur für den unmittelbar betroffenen Teil der Lieferungen.
- Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen (1) Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der Lieferer dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von einem halben Prozent (0,5%) des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt fünf Prozent (5%), berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unberührt.

### V. Gefahrübergang

- Mit dem Versand der Mitteilung der Lieferbereitschaft geht die Gefahr auf den Besteller über. Ohne schriftliche Mitteilung geht die Gefahr im Moment der Übergabe an den Transporteur über.
- Bei Verzögerungen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr in dem Moment über, in dem der Besteller in Annahmeverzug gerät.

### VI. Gewährleistung und Schadensersatz

- Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung verjähren Sachmängelansprüche nach zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht das Gesetz zwingend eine längere Frist vorschreibt. Für ersetzte oder reparierte Ware beträgt die Gewährleistungsfrist sechs (6) Monate, falls die Frist für die ursprünglich gelieferte Ware bereits abgelaufen ist.

- Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich und schriftlich (Brief, Fax oder e-mail) zu erfolgen. Der Besteller prüft alle erhaltenen Waren sorgfältig und zeigt dem Lieferer allfällige Mängel, spätestens jedoch innert sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt der Ware, schriftlich an. Erhebt der Besteller keine vollständige und fristgemässe Mängelrüge, gilt die Ware als mangelfrei; es sei denn, aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergibt sich etwas anderes. Unterbleibt dies Mängelrüge und/oder wird dem Lieferer keine hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, erlöschen die Gewährleistungsrechte.
- Der Lieferer wird die mangelhafte Ware nach seiner Wahl so rasch wie möglich ersetzen oder den Mangel beheben. Schlägt dies fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung im Umfang des durch den Mangel nachgewiesenen erlittenen Nachteils mindern. Die in diesem Absatz bezeichneten Ansprüche des Bestellers sind abschliessend, es sei denn, das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor.
- Folgende Umstände sind - vorbehaltlich anderslautenden zwingenden Rechts - von der Gewährleistung ausgenommen: unerhebliche Mängel, Mangelhaftigkeit infolge übermässiger, unsachgemässer, fehlerhafter, nachlässiger Inanspruchnahme der gelieferten Ware, Reparaturversuche des Bestellers oder Dritter ohne vorherige Zustimmung des Lieferers, Nachteile gleich welcher Art, die über den Mangel der Ware selbst hinausgehen, fehlende Mängelrüge, Ablauf der Gewährleistungsfrist sowie sämtliche Umstände, auf die der Lieferer keinen Einfluss hat oder die ihm nicht zurechenbar sind.
- Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Grund, ausgeschlossen, es sei denn, zwingendes Recht sieht etwas anderes vor. Ausgeschlossen sind insbesondere, wenn auch nicht abschliessend, und jeweils in den Grenzen entgegenstehender zwingender rechtlicher Vorgaben: Vermögensschäden wie entgangene Einnahmen, entgangener Gewinn, entgangene Aufträge; entgangene Nutzung, Produktionsausfälle, Wartekosten, Verluste oder Beschädigungen von Materialien oder Produkten, Anlagenstillstandszeiten oder – verzögerungen, goodwill-Verluste, Verlust immaterieller Rechtsgüter, Handlungen und Unterlassungen von Erfüllungsgehilfen und/oder sonstigen Hilfspersonen, Schadensersatzforderungen oder Vertragsstrafen von Dritten gegenüber dem Besteller, vertragliche Haftungsverpflichtungen gegenüber Dritten, Regressansprüche, Rückrufkosten, Aufwand für die Geltendmachung von Rechten, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder Schäden, jeweils unabhängig davon, ob es sich hierbei um unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden gleich welcher Art und beruhend auf welcher Grundlage handelt, sowie sonstige wie auch immer verursachte, entstandene oder entstehende atypische oder zufällige Schäden.

### VII. Exportkontrollbestimmungen

- Die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferers steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von schweizerischen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos, sonstige Sanktionen oder Umstände (z.B. Höhere Gewalt), entgegenstehen.
- Der Besteller ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

### VIII. Geheimhaltung und Datenschutz

- Der Lieferer trägt dafür Sorge, dass alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz vertraulicher Informationen eingehalten werden. Der Besteller ist gehalten, in seinem Einflussbereich in gleichem Mass Sorge zu tragen.
- Für den Schutz personenbezogener Daten gelten die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben. Soweit der Lieferer personenbezogene Daten ausserhalb der Schweiz verarbeitet, trägt er Sorge für die entsprechenden Schutzvorkehrungen in Einklang mit anwendbarem Recht. Für den Besteller gelten die entsprechenden Verpflichtungen im Rahmen seiner Tätigkeiten.

### IX. Schutz- und Urheberrechte

- Sämtliche vom Lieferer verwendeten Bild- und Texterzeugnisse (insbesondere, wenn auch nicht abschliessend, Fotos, Videos, Logos, Websites, Kataloge, technische Beschreibungen und Gebrauchsanweisungen) sind Eigentum des Lieferers oder befragen den Lieferer aufgrund einer speziellen Nutzungsbefugnis (Lizenz oder andere Nutzungsrechte) zur kommerziellen Nutzung. Dasselbe gilt für die gelieferten Waren selbst.
- Unabhängig davon, ob diese Schutz- und Urheberrechte eingetragen sind oder nicht, ist ausschliesslich der Lieferer zu deren Verwendung befugt. Jede Nutzung durch Dritte bedarf des vorherigen, schriftlichen Einverständnisses des Lieferers. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien stellt kein derartiges Einverständnis dar.
- Der Besteller steht für jeden Schaden, gleich welcher Art, ein, der dem Lieferer durch einen Verstoß gegen das Nutzungsverbot entsteht, sei es durch den Besteller selbst oder durch Dritte, soweit dies dem Besteller zugerechnet werden kann.

### X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Das Vertragsverhältnis einschliesslich seiner Auslegung unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).